

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 23. Juni 2020

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11. April 2021, 09. Mai 2021, 05. September 2021, 10. Oktober 2021 und 12. Dezember 2021 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 23. Juni 2020 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:
- a) Sonntag, 11. April 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - b) Sonntag, 09. Mai 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - c) Sonntag, 05. September 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - d) Sonntag, 10. Oktober 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - e) Sonntag, 12. Dezember 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 23.06.2020

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister